

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2024 die Änderung der Kanalabgabenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 25. Mai 2023 in der Fassung vom 14. Dezember 2023 wie folgt beschlossen:

Artikel I

Die § 3 Abs. 1 sowie §§ 4 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 8 der Kanalabgabenordnung werden hinsichtlich der Höhe des Einheitssatzes für den Kanalisationsbeitrag sowie für die Kanalbenützungsgebühr wie folgt geändert:

§ 3 (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage sowie 4,00 % der durchschnittlich ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Regenwasserkanalanlage.

Somit beträgt die Höhe des Einheitssatzes für Schmutzwasserkanäle € 17,49 sowie für Regenwasserkanäle € 4,58.

§ 4 (3) Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit „Wohnung“ einer Liegenschaft und Jahr beträgt € 112,89

§ 4 (4) Die Benützungsgebühr berechnet sich nach der Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Personen bis zur Erreichung des 16. Lebensjahres	0 EGW
bis 1 Person (ab 16 Jahren)	1 EGW
2 Personen	2 EGW
ab 3 Personen (0,5 EWG pro weiterer Person)	2,5 EGW ...

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 112,89

§ 4 (8) Für „Sonstige Nutzungseinheit“ ergibt sich die Höhe der Kanalbenützungsgebühr aus der Vervielfachung der Bruttogeschoßfläche der an die Kanalanlage angeschlossenen auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt € 2,02 (zuzüglich gesetzlichen USt.) pro Quadratmeter Bruttogeschoßfläche in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955.

Als „Sonstige Nutzungseinheit“ gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz 2004 kommt – mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer Wohnnutzung gem. § 4 Abs. 2 lit. A gegenständlicher Verordnung – zur Anrechnung: Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Bürofläche, Groß- und Einzelhandelsfläche, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Landwirtschaftliche Nutzung, Kirche, Sonstige Sakralbauten, Pseudobaulichkeit, Sonstiges Bauwerk.

Artikel II

Die Änderung der Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Robert Tulnik

angeschlagen am 13. Dezember 2024
abgenommen am 30. Dezember 2024

